

Verordnung

zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Franzenstollen“, Stollen I („Oberer Stollen“) und Stollen II („Unterer Stollen“) der Gemeinde Villmar, Ortsteil Aumenau, Landkreis Limburg-Weilburg

Vom 26.06.2015

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) wird Folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Franzenstollen“, Stollen I („Oberer Stollen“) und Stollen II („Unterer Stollen“) in der Gemarkung Aumenau zugunsten der Gemeinde Villmar ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zonen I	(Fassungsbereiche),
Zonen II	(Engere Schutzzonen),
Zone III	(Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 5) im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 2.000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I	(schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),
Zonen II	(schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blaubsetzung),

...

Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).

- (4) Die Nitrataustragungsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden sowie die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragungsgefährdung ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Karte der Nitrataustragungsgefährdung im Maßstab 1 : 5.000, in der die Stufen der Nitrataustragungsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

Grundstücke mit **geringer** Nitrataustragungsgefährdung (**Stufe 2**)
= **grüne** Flächen

Grundstücke mit **mittlerer** Nitrataustragungsgefährdung (**Stufe 3**)
= **gelbe** Flächen

Grundstücke mit **großer** Nitrataustragungsgefährdung (**Stufe 4**)
= **orange** Flächen

Grundstücke mit **sehr großer** Nitrataustragungsgefährdung (**Stufe 5**)
= **rote** Flächen

- (5) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen

und bei dem

Gemeindevorstand
der Gemeinde Villmar
Peter - Paul - Straße 30
65606 Villmar

und dem

Gemeindevorstand
der Gemeinde Weinbach
Elkerhäuser Straße 17
35796 Weinbach

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg
Wasser-, Boden- und Immissionsschutz
Gymnasiumstraße 4
65589 Hadamar

Kreisausschuss des Landkreises
Limburg-Weilburg
Gesundheitsamt
Schiede 43
65549 Limburg

Kreisausschuss des Landkreises
Limburg-Weilburg
Bauaufsicht
Schiede 43
65549 Limburg

Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Kreisausschuss des Landkreises
Limburg-Weilburg
Amt für den ländlichen Raum
Schiede 43
65549 Limburg

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) für den „Franzenstollen“ umfasst in der Gemarkung Aumenau Teile des Grundstückes, Flur 8, Flurstück 22.
- (2) Der gemeinsame Fassungsbereich (Zone I) für die Stollen I und II („Oberer und Unterer Stollen“) umfasst in der Gemarkung Aumenau die Grundstücke, Flur 8, Flurstücke 17, 18 und 19 sowie Teile des Flurstückes 22.
- (3) Die Engere Schutzzone (Zone II) für den „Franzenstollen“ umfasst in der Gemarkung Aumenau Teile der Flur 8.

- (4) Die gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) für die Stollen I und II („Oberer und Unterer Stollen“) umfasst in der Gemarkung Aumenau Teile der Flur 8 und in der Gemarkung Elkerhausen Teile der Flur 26.
- (5) Die für alle drei Wassergewinnungsanlagen gemeinsame Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkungen Aumenau und Elkerhausen.

§ 4 Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt ist;

3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
4. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch - soweit sie unbelastet sind - sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;

5. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
6. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
7. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemeines oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
9. die Lagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
10. die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist halbjährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
11. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
13. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;

14. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
15. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) stehen;
16. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
18. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Ziffer 2 bleibt unberührt);
20. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
21. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
23. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
24. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen;
25. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für den Motorsport;
29. das Neuanlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes, ist von diesem Verbot nicht erfasst;

31. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen oder Flächen, auf denen Sonderkulturen angebaut werden, soweit die Grundwasserneubildung wesentlich beeinträchtigt wird und ein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Zur Abschätzung der Stickstofffreisetzung aus dem Bodenvorrat ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt im Boden zu ermitteln. Bei Gefahr einer erhöhten N-Auswaschung ist auf Acker- und Grünlandflächen der Anbau von standortangepassten Hilfspflanzendecken vorzusehen und einer vorherige Aushagerung der Flächen vorzunehmen.

§ 5 Verbote in der Zone II

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;

13. militärische Anlagen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern sowie deren ordnungsgemäße Ausbringung;
 - der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6 **Verbote in der Zone I**

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

- (1) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:
1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
 2. die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten;
die Ausbringung von Biokompost ist nur zulässig, sofern es sich um Biokompost handelt der nach der Bundesgütegemeinschaft Kompost RAL-gütesicher ist und das Gütesiegel „geeignet für den Einsatz in Wasserschutzgebietszone III“ hat;
 3. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur umbruchslos erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe. Unter Grünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen zu verstehen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Grünfutter erzeugt wurde oder wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln;
 4. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31. Oktober nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III - tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 30. September;
 5. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 9 und 10;
 6. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht;
 7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen („Schlagkartei“). Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger oder der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen hinzuzuziehen;

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Regelungen gelten für Flächen mit **mittlerer Nitrataustragungsgefährdung** folgende Ver- und Gebote:

1. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt. In Ausnahmefällen, z. B. wenn die Nmin-Beprobung zu vegetationsbeginn witterungsbedingt nicht möglich ist, kann auch auf vorhandene Messergebnisse der Landwirtschaftsverwaltung zurückgegriffen werden;
2. Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 30. September nur auf davor oder danach begrüntem Flächen ausgebracht werden;
3. Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 01. Oktober bis zum 15. Februar nicht ausgebracht werden;
4. mit Gülle, Jauche, Geflügelkot und flüssigem Sekundärrohstoffdünger dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 30. September nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ha ausgebracht werden;
5. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist;
6. soweit eine Sommerung folgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen;
7. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 40 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden;
8. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff/ha gedüngt werden;
9. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten;
10. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen;
11. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaues bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung nach dem Umbruch der Flächen.

Gezielte Maßnahmen sind insbesondere:

- Anbau von Untersaaten;
 - Getreidebestellung bis zum 30. September nach flacher Bearbeitung;
 - Nachbau von Stickstoffzehrern, wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia;
 - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung;
12. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist und Bio-Abfallkompost bis zu 150 kg Gesamtstickstoff/ha /Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr nicht überschritten werden;
13. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 % in der Nährstoffbilanz anzurechnen. Die nachfolgenden Ziffern 14 und 15 bleiben unberührt;
14. sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamtstickstoffgehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
- Schweinegülle: 60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
 - Rindergülle: 50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr,
 - Jauche: 90 % im Ausbringungsjahr;
15. der Gesamtstickstoffgehalt aus Stallmist und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
- Stallmist: 40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr,
 - Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut):
 35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr;
16. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamtstickstoff /ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen;
17. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes;

18. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 % betragen darf;
 19. soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen gelten für Flächen mit **großer und sehr großer Nitrataustragungsgefährdungen** folgende Ver- und Gebote:
1. Zwischenfrüchte dürfen im Herbst mit nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff /ha gedüngt werden;
 2. Bei Anbau von Silomais sind zur Verringerung der Nitratauswaschung geeignete Untersaaten anzubauen;
 3. Grünland ist durch eine mindestens zweimalige Nutzung, bei der der Aufwuchs von der Fläche entfernt wird, zu nutzen. Sofern mehr als zwei Nutzungen erfolgen, darf zum letzten Aufwuchs nicht mehr als 30 kg Gesamtstickstoff /ha gedüngt werden;
 4. Verboten ist eine ganzjährig unbegrünte Brache.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung - mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10 Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsbereiche einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen

- (1) die in § 7 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung enthaltene Pflicht zur Führung einer Schlagkartei können nach § 103 Abs. 1 Nr. 8b) WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (2) alle weiteren Ver- und Gebote sowie Duldungs- und handlungspflichten dieser Verordnung können nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a) WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in

§ 4 Nr. 14
§ 4 Nr. 19
§ 5 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote in

§ 4 Nr. 18
§ 5 Nr. 8
§ 5 Nr. 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Aumenau, Oberlahnkreis vom 09.10.1962 (StAnz. 45/1962, S. 1534) sowie die Anordnung zur Ergänzung der Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Aumenau, Oberlahnkreis vom 31.10.1969 (StAnz. 51/1969, S. 2089) außer Kraft.

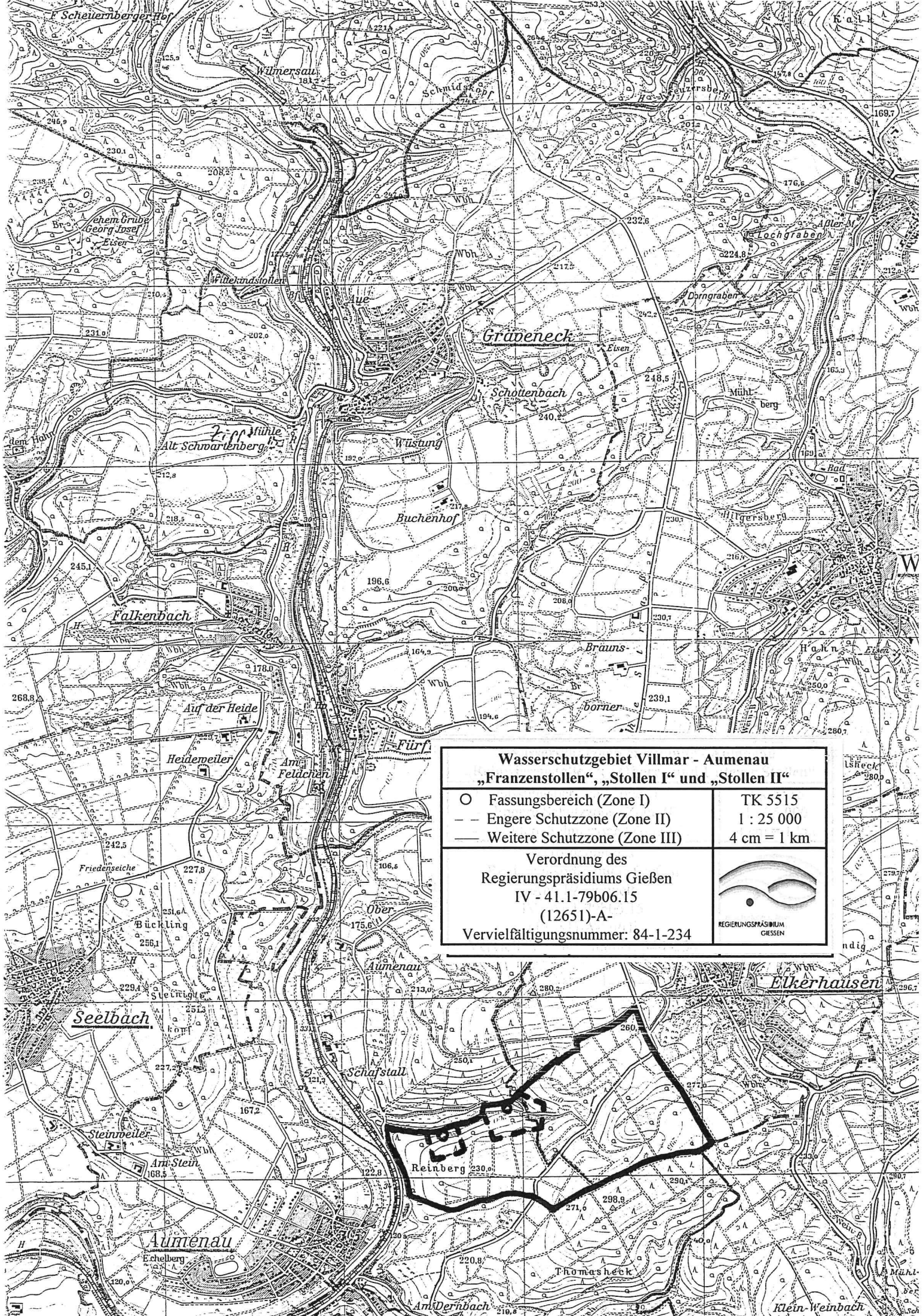
Gießen, den 26.06.2015


REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

IV - 41.1 - 79 b 06.15 (12651) - A -

gez.

Dr. Witteck
Regierungspräsident



Wasserschutzgebiet Villmar - Aumenau „Franzenstollen“, „Stollen I“ und „Stollen II“	
○ Fassungsbereich (Zone I)	TK 5515
--- Engere Schutzzone (Zone II)	1 : 25 000
— Weitere Schutzzone (Zone III)	4 cm = 1 km
Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen IV - 41.1-79b06.15 (12651)-A- Vervielfältigungsnummer: 84-1-234	
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN	